Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 4 (1888)

Heft: 6

Rubrik: Offizielle Mittheilungen aus dem schweizerischen Gewerbe-Verein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gehen, mit benen so junge Mädchen Einem bestürmen, die sie von der Straße, aus der Schule, im Umgang mit Vorsnehmeren einsaugen. Sind die Mädchen einmal verständiger, so man mit klaren, vernünftigen Erklärungen ihres Standspunktes aus und suche so den Selbstständigkeitssinn in ihnen zu wecken, der fürs ganze Leben eine köstliche Mitgabe ist. Bebenken wir, daß es unsere Pflicht ist, Töchter heranzubilden, die einst auch wieder für Leite unseres Standes sich eignen, mit einsachen, praktischem häuslichem Sinne ausgesstattet, damit auf diese Weise der goldene Mittels und besonders der Handwerkerstand, der ja weitaus der schönste aller Stände darf genannt werden, so viel an uns liegt, fortgepflanzt werde."

Offizielle Mittheilungen aus dem schweizerischen Gewerbe-Verein.

Kreisschreiben Rr. 89 an die Sektionen des schweiz. Gewerbevereins.

Werthe Bereinsgenoffen!

Wir haben die Ehre, Sie zur ordentlichen Delegirtenversfammlung auf Sonntag den 3. Juni 1888 Bormittags 8 Uhr in den Kantonsraths-Saal in Zug behufs Erledigung folgender Traktanden einzuladen:

1. Jahresbericht.

- 2. Jahresrechnung pro 1887 und Wahl der Rechnungs= revisoren.
- 3. Wahl des Vorortes.
- 4. Wahl des Präsidenten und weiterer sieben Mitglieder des Zentralvorstandes
- 5) Förderung der Lehrlingsprüfungen durch Subvention und einheitliche Organisation.
- 6) Zweite Vorlage des Bundesgesetz-Entwurses betreff. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge.
- 7) Officielle Publikationsmittel bes schweizer. Gewerbevereins.
- 8) Allfällige weitere Anregungen resp. Anträge.

Nach den Berhandlungen wird ein gemeinschaftliches Mittagessen im Gasthof zum "Löwen" die Delegirten verseinigen

Angesichts der reichhaltigen und wichtigen Traktanden, welche ein lebhaftes Interesse bei jedem Gewerbetreibenden voraussetzen lassen, hoffen wir auf vollzählige Vertretung aller Sektionen, inbegriffen die neu beigetretenen. § 6 der Bentralstatuten bestimmt das Recht der Vertretung der einzelnen Sektionen. Beim Eintritt ins Versammlungslokal hat jede Sektions-Delegation ihre Vollmachten behufs Anfertigung

einer Kontrolle gefl. bereit zu halten. Dem Wunsche der Sektion Burgdorf nach Ausdehnung der Delegirtenversammlung auf 2 Tage glaubte der Zentral= vorstand nicht von sich aus entsprechen zu können. Er über= läßt einen bezüglichen Entscheid der Delegirtenversammlung. Um für diesmal eine möglichst ausreichende Zeit für die Verhandlungen zu gewinnen, glaubte der Zentralvorstand einer Anzahl von Settionen zumuthen zu sollen, daß sie ihre Delegirten bereits am Samstag abreisen lassen, in der Meinung, daß dieselben dann immerhin am Sonntag Abend noch bei hause wieder eintreffen können. Deghalb murde die Eröffnungszeit auf eine möglichst frühe Stunde nach Ankunft der Morgenzüge angesett. Den entfernteren Delegirten wäre es ja in keinem Falle möglich, mit einem einzigen Tage für die Hin= und Rückreise und dem Aufenthalt in Zug auszu= fommen. Mittelft Benützung ber erfahrungsgemäß für Berathungen am besten geeigneten Vormittagsftunden hoffen wir den Schluß der Verhandlungen spätestens um 1 Uhr zu ermöglichen, so daß alle Delegirten mit den Nachmittagssoder Abendzügen abreisen können. Eine Verlegung der Vershandlungszeit in die Mitte des Tages hätte manche Delegirte zur Verwendung von drei Tagen genöthigt. Um das Programm genau einhalten zu können, müssen wir immerhin die Herren Delegirten bitten, sich genau zur angesetzten Zeit einfinden zu wollen.

Der Jahresbericht mit Jahresrechnung, sowie der bereinigte mit Motiven begleitete Entwurf eines Bundesgesetses betr. die Verhältnisse der Gewerbetreibenden, Arbeiter und Lehrlinge (Traktandum 6) werden Ihnen im Laufe der nächsten Tage in mehreren Eremplaren zukommen, und bitten wir um nupbringende Vertheilung derselben an die Mitglieder.

Bezüglich Traftandum 5 (Lehrlingsprüfungen) verweisen wir auf die Entwürfe eines Bereinsbeschlusses und Reglementes in Heft IV der "Gewerblichen Zeitfragen". Bon diesen Entwürfen können auch Separatabzüge bezogen werden.

Zu Traktandum 7, "Offizielles Bublikationsmittel" stellt der Zentralvorskand an die Delegirtenversammlung folgende Anträge:

1. Der Zentralvorstand ist ermächtigt, solchen schweizer. Zeitschriften, welche gewerbliche Interessen vertreten und ein bezügliches Gesuch an ihn stellen, den Titel "Offizielles Publistationsorgan des schweizer. Gewerbevereins" zu ertheilen, unter folgenden Bedingungen:

Die verantwortliche Redaktion und der Verleger einer solchen Zeitschrift verpflichten sich mit Namens= unterschrift

a) alle vom leitenden Ausschufz ober Vorstand aussgehenden offiziellen Mitheillungen gratis und baldsmöglichst an passender Stelle anfzunehmen;

- b) von allen übrigen Publikationen ober Beschlüssen bes Bereins in geeigneter Weise Notiz nehmen, resp. solche einer Besprechung unterziehen und übershaupt die Bestrebungen und Interessen bes Schweizer. Gewerbevereins und seiner Sektionen fördern zu wollen;
- c) dem Sefretariat des Schweizer. Gewerbebereins 1 Exemplar gratis und regelmäßig zuzusenden.
- 2. Der Zentralvorstand hat das Recht, solchen Organen, welche durch unreellen Reklamen= oder Annoncenbetried oder in anderer Beise die Interessen des Gewerbestandes schädizgen, den Titel zu entziehen. Es kann das auch geschehen, wenn den unter 1 genannten Bedingungen nicht nachgelebt wird.
- 3. Gemäß diesem Beschlusse ist solchen Zeitschriften, welschen die bezügliche Bewilligung ertheilt worden ist, bereits vom 1. Juli dieses Jahres an gestattet, die Bezeichnung "Offizielles Publikationsorgan des schweizerischen Gewerbesverins" zu führen.

Die früher bewilligte Bezeichnung "Organ des schweiz. Gewerbevereins" darf nach Schluß des Jahres 1888 nicht mehr gebraucht werden.

Mögen die Sektionen ihr Interesse am Gedeihen unseres Bereins durch zahlreiche Betheiligung bei den wichtigen Bershandlungen bekunden und der wenn auch kurze Aufenthalt in der freundlichen Stadt im Herzen der Schweiz und in unmittelbarer Nähe des herrlichen Rigiberges die Zwecke des Bereins fördern helsen!

Mit freundeidgenöffischem Gruß

Für den leitenden Ausschuß: Der Bräsident: Dr. J. Stößel. Der Sefretär: Werner Krebs.